

## Protokoll

über die Sitzung 10/2020 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, den 9. Dezember 2020.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:05 Uhr.

Anwesend sind 25 Vorstandsmitglieder:

RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Berghoff, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Dr. Gansweid, RA Habenstein, RA Hinne, RAin Heise, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers-Quill, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RA Otto, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering, RA Teuner.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,  
der Geschäftsführer RA Podszun und RA Trockel sowie Geschäftsführerin RAin Gzaderi.

Es fehlen entschuldigt:

RAin Göttker gen. Schnetmann, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Dr. Wessels.

### **Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt der Kammervorstand die Teilnahme der juristischen Referentinnen, RAin Julia Püngel und RAin Lena Koch, an der Vorstandssitzung.

#### **01. RAK Intern**

RA Otto teilt mit, der BGH habe mit Urteil vom 07.12.2020 die Entscheidung des AGH NRW vom 14.12.2018, mit der dieser die Vorstandswahl der RAK Düsseldorf vom 26.04.2017 für ungültig erklärt habe, im Wesentlichen bestätigt.

Er teilt weiter mit, eine Auswertung der beA-Erstregistrierungsquote durch die BRAK habe ergeben, dass auch im Bezirk der RAK Hamm eine beträchtliche Anzahl der Postfächer noch nicht aktiviert seien. Die Rechtsanwaltskammer sei daher gezwungen, in Kürze aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kammerversammlung am 11.11.2020, so RA Otto in einem kurzen Rückblick, sei angesichts der Umstände straff und in konzentrierter Arbeitsatmosphäre verlaufen. Sämtliche Beschlüsse hätten einhellig oder mit großer Mehrheit getroffen werden können.

RA Peitscher berichtet über eine Videokonferenz der Mitarbeiter/-innen der Abteilung Z 5 der Justizministeriums NRW und der Geschäftsführer der RAKn Düsseldorf, Hamm und Köln, an der er teilgenommen habe. Thema sei die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern und der Justiz im Rahmen der SARS-COV-2-Pandemie gewesen.

RA Podszun berichtet über die erfolgreiche Umstellung des Seminarangebots der Rechtsanwaltskammer auf Online-Veranstaltungen.

## 02. Bericht über die Verwaltung des Kammervermögens

RA Habenstein berichtet, das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer betrage zum Stichtag 02.12.2020 insgesamt rd. 2,3 Mio. EUR. Die Depotanlage bei der Nationalbank Bochum belaufe sich dabei auf rd. 790 TEUR, bei der Sparkasse Hagen-Herdecke auf rd. 780 TEUR.

### Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## 03. Gesetzgebung

### a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

RA Otto führte aus, das BMJV habe einen Referentenentwurf zur umfassenden Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts vorgelegt, der noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden solle. Der Entwurf sehe vor, anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften weitgehende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren. Berufsausübungsgesellschaften sollen zudem selbst Träger von Berufspflichten werden, weitgehend zulassungspflichtig sein und ein beA-Gesellschaftspostfach erhalten. Die interprofessionelle Zusammenarbeit solle erleichtert und eine Sozierung mit Angehörigen aller freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG erlaubt werden. Geplant sei zudem eine Neuregelung des Interessenkollisionsverbots, die vorsehe, auch bei sensiblem Wissen aus Vormandaten ein Tätigkeitsverbot zu begründen. Beabsichtigt sei auch, den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren abzuschaffen. Zur Stimmrechtsverteilung der BRAK-Hauptversammlung schlage der Entwurf vor, diese an der Mitgliederzahl der regionalen Rechtsanwaltskammern zu orientieren.

Aufgrund der Kürze der hierzu gesetzten Frist sei eine Stellungnahme zum Referentenentwurf gegenüber der BRAK bereits erfolgt.

### Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### b) Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

RA Otto legt dar, im Mittelpunkt des Entwurfs stehe die Reform des Rechts der GbR. Der nichtrechtsfähigen GbR solle eine rechtsfähige GbR an die Seite gestellt werden, die als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet werde. In einer kurzen Stellungnahme habe man diese Reformüberlegungen bereits begrüßt.

### Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

RA Hinne berichtet über die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfs. Ziel des Gesetzes sei es, einen kohärenten Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen zu schaffen. Hierzu solle es Rechtsanwälten gestattet werden, in größerem Umfang Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Dies sei abzulehnen. Weder lasse sich eine Lockerung des Verbots mit tragfähiger Begründung auf Streitwerte bis 2.000 EUR beschränken, noch bestehe ein Bedarf für eine Lockerung des Verbots. Das Argument des rationalen Desinteresses der Verbraucher bei kleinen Streitwerten überzeuge nicht, da solche einem großen Teil der anwaltlichen Tätigkeit zugrunde liegen und entsprechende Mandate überwiegend zu gesetzlichen Gebühren abgerechnet würden. Die beabsichtigte Freigabe des Erfolgshonorars würde überdies das System der Kostenerstattung gefährden. Der Referentenentwurf setze deshalb an der falschen Stelle an, um die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft zu stärken. Sinnvoll wäre es, im RDG die Definition des Inkassos einschränkend zu bestimmen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**04. 74. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer am 30.11.2020**

RA Otto berichtet, die Präsidentenkonferenz habe sich mit den Gesetzentwürfen zur Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts sowie zur Liberalisierung des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung befasst. Eine Änderung der Stimmverteilung in der Hauptversammlung sei mehrheitlich abgelehnt worden. Zur Regulierung der Berufsübungsgesellschaften werde die Auffassung vertreten, dass nur solche Gesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden sollten, die auch zugelassen seien. Vertreten werde zudem, dass § 1 Abs. 2 PartGG kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Sozietätsfähigkeit anderer Berufe zur Ausweitung der interprofessionellen Zusammenarbeit sei. Vielmehr werde der vom BRAO-Ausschuss der BRAK erarbeitete Vorschlag unterstützt, wonach der bisherige Kreis sozietätsfähiger Berufsträger, bestimmte Selbstständige und verkammerte Freiberufler mit Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO sozietätsfähig sein sollen. Die Erweiterung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen um ein Tätigkeitsverbot aufgrund sensiblen Wissens aus Vormandaten werde abgelehnt. Ebenso habe sich die Präsidentenkonferenz gegen eine weitere Liberalisierung des Verbots von Erfolgshonoraren und der Prozessfinanzierung ausgesprochen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**05. Bericht über die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Geldwäschebekämpfung**

RA Pieper teilt mit, der Rat der Europäischen Union habe sich im Hinblick auf die geplante EU-Aufsichtsbehörde dafür ausgesprochen, diese mit direkter Aufsichtsbefugnis zunächst nur für bestimmte Verpflichtete im Finanzsektor einzurichten. Im Nicht-Finanzsektor solle die Behörde zunächst nur koordinierend, beratend oder unterstützend tätig werden. Weiter befürworte der Rat u. a. die Regulierung bestimmter Bereiche mittels Verordnung anstelle der bisherigen Richtlinien und einen Mechanismus zur Koordinierung und Unterstützung der Financial Intelligence Units.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**06. Besetzungsausschuss Anwaltsgerichtsbarkeit**

hier: Nachfolge RAin Urban

RA Otto führt aus, ...

Beschluss:

Als neues Mitglied des Besetzungsausschusses Anwaltsgerichtsbarkeit wird RAin Elisabeth Schwering, Münster, benannt.

**07. Aus- und Fortbildung**

hier: Fortbildungsabschluss zur Geprüften Berufsspezialistin

RA Trockel teilt mit, mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 habe der Gesetzgeber die Fortbildungen im Bereich der Fachangestellten neu gestaltet. In §§ 53b-d BBiG sei nunmehr eine dreistufige Fortbildungsmöglichkeit vorgesehen. Die 1. Stufe umfasse den Abschluss zur „Geprüften Berufsspezialistin“. Gegenstand der Fortbildung sei die Vertiefung der in der Fachangestelltenausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und deren Erweiterung in eine konkrete Fachrichtung, z. B. mit einem Fortbildungsabschluss zur „Geprüften Berufsspezialistin in Verkehrsunfallsachen“. Derzeit werde diskutiert, ob es in den Kanzleien einen Bedarf an dieser Qualifikation gebe und bejahendenfalls, welche Fachrichtungen sinnvoll erscheinen. Der Abschluss der 2. Fortbildungsstufe beinhalte die Qualifikation „Bachelor Professional“, die der bereits vorhandenen Fortbildung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ entspreche. Noch nicht diskutiert sei, ob es einen Anwendungsbereich für die 3. Fortbildungsstufe zur „Master Professional“ im Bereich der Anwaltschaft gebe.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Vorschläge zur inhaltlichen Ausrichtung des Fortbildungsabschlusses zur „Geprüften Berufsspezialistin“ werden der Kammergeschäftsstelle spätestens zur Vorstandssitzung im Januar 2021 mitgeteilt.

**08. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO**

...

**09. Verschiedenes**

RA Otto teilt mit, der Bundestag habe am 27.11.2020 einstimmig die RVG-Anpassung beschlossen. Der Gesetzentwurf müsse nun noch am 18.12.2020 den Bundesrat passieren. Er sei optimistisch, dass die Änderungen am 01.01.2021 in Kraft treten werden.

Angesichts des mit steigenden Inzidenzzahlen verbundenen Infektionsrisikos sei, so RA Otto, der Modus der Vorstandssitzungen neu zu überdenken. Möglich sei eine Sitzung weiterhin in Präsenzform, als Videokonferenz oder als sog. Hybridveranstaltung. Um die Lüftungsanlage der Räumlichkeiten aufzurüsten, seien hohe Investitionskosten notwendig. Der Nutzen mobiler Lüfter sei fraglich. Er selbst präferiere weiterhin, solange dies möglich sei, eine Präsenzsitzung, ansonsten eine Videokonferenz. Ob auch eine Hybridveranstaltung in Frage komme, müsse im Hinblick auf die rechtlichen und technischen Voraussetzungen noch geprüft werden.

Die Angelegenheit wird diskutiert.

**Zusatztagesordnung****01. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

RA Hinne teilt mit, der Bundestag habe in seiner Sitzung am 27.11.2020 den Gesetzentwurf zum Inkassorecht abschließend beraten und angenommen. Das Gesetz bringe verschärfte Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 43d BRAO und sehe eine Absenkung des im neuen Abs. 2 S. 1 der Anmerkung zu 2300 VV RVG-E vorgesehenen Gebührensatzes der Geschäftsgebühr von 1,0 auf 0,9 vor. Es bestehe jedoch keine Veranlassung, Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht vorzunehmen, da zwischen dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, der in Einzelfällen auch Inkassodienstleistungen umfassen könne, und dem der gewerbsmäßig tätigen Inkassodienstleistern differenziert werden müsse. Eine entsprechende Stellungnahme der BRAK werde vorbereitet.

Beschluss:

Der Bericht werde zur Kenntnis genommen.

**02. Antrag gem. § 17 Abs. 2 BRAO**

...

Ende der Sitzung: 13:15 Uhr.

Hamm, 9. Dezember 2020 Pei. / PK /SG

gez. Otto  
Otto

gez. Schwering  
Schwering